

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung vom 30.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 II erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

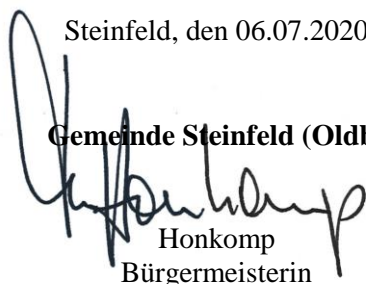
- | | |
|---|---------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 60 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v.H. |
| b. für Randsteine und Schrammborde und für Rad- und Gehwege | 40 v.H. |
| c. für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H. |
| d. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 35 v.H. |
| e. für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 60 v.H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 20 v.H. |
| b. für Randsteine und Schrammborde und für Rad- und Gehwege | 30 v.H. |
| c. für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 v.H. |
| d. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 25 v.H. |
| e. für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 50 v.H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 20 v.H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | |
| a. für öffentliche Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 v.H. |
| b. für öffentliche Einrichtungen, die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 30 v.H. |
| c. für öffentliche Einrichtungen, die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen | 20 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 06.07.2020

Gemeinde Steinfeld (Oldb)



Honkomp
Bürgermeisterin